

Sozialgericht Cottbus

verkündet am:
19. Juli 2018

Az.: S 31 AS 1237/15



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
02. AUG. 2018
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

- Kläger -

zu 1 bis 6 Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L15/0018/40,

gegen

- Beklagter -

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 2018 durch den Richter _____ als Vorsitzenden sowie die ehrenamtliche Richterin _____ und die ehrenamtliche Richterin _____ für Recht erkannt:

1. die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 21.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2015 den Klägern die Zusicherung zum Umzug in die Wohnung in der
zu erteilen.
2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens sind von der Beklagten zu erstatten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für eine von Ihnen ab März 2015 bezogene Wohnung.

Am 21.01.2015 beantragten die Kläger die Übernahme der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für eine neue Wohnung ab März 2015. Die 125 m² große Wohnung kostete 650,- € Grundmiete zzgl. 190,- € Nebenkosten. Die Antragstellung erfolgte vor Abschluss des Mietvertrages.

Mit Entscheidung vom 21.01.2015 lehnte die Beklagte die Zusicherung ab, da die Aufwendungen unangemessen hoch seien.

Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2015 als unbegründet zurückgewiesen. Sie hält an ihrer Begründung fest und verweist auf ihre KdU-Richtwerte 2013, erstellt von der Firma Analyse & Konzepte GmbH mit Endbericht aus Mai 2013.

Die Kläger sind seit dem 01.03.2015 in der neuen Wohnung wohnhaft. Mit der seit dem 31.03.2015 anhängigen Klage verfolgen sie ihr Begehren weiter.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 21.01.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2015 den Klägern die Zusicherung zum Umzug in die Wohnung in der
zu erteilen.

Sowie hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 21.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.02.2015 zu verurteilen, ab dem 01.03.2015 die vollen tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, § 54 Abs. 4 SGG.

Der Klage fehlt nicht das Rechtsschutzinteresse deswegen, weil die hilfebedürftigen Kläger zwischenzeitlich den Umzug vollzogen haben. Insofern gilt der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte grundlos in Anspruch nehmen darf. Unzulässig ist ein Rechtsmittel daher beispielsweise dann, wenn ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelführers hieran nicht mehr besteht, weil die weitere Rechtsverfolgung im Rechtsmittelverfahren ihm offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile mehr bringen, das Rechtsschutzziel also nicht mehr erreicht werden kann (BSG, Urteil vom 06.04.2010 – B 4 AS 5/10 R).

Das Rechtsschutzziel der Kläger besteht darin, für die Zeit ab März 2015 eine rechtssichere Zusage für die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft begeh-

ren. Dieses Rechtsschutzziel ist nicht begrenzt auf einen Bewilligungszeitraum, sondern wird auf unbestimmte Zeit verfolgt.

Deswegen ist die Rechtsprechung des BSG (a.a.O.), dass bei zwischenzeitlich vollzogenem Wohnungswechsel das Rechtsschutzinteresse entfällt, wenn in einem anderen Streitverfahren über die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu befinden ist, nur einschlägig, wenn auch die kommenden Bewilligungszeiträume rechtshängig geworden sind. Denn nur dann wird über den gesamten Gegenstand der Zusicherung auch in anderen Verfahren entschieden.

Dies ist hier aber nicht der Fall. Im Parallelverfahren S 31 AS 1242/15 ist lediglich der Bewilligungszeitraum März bis Juli 2015 rechtshängig. Für die darauffolgenden Zeiträume sind keine Klagen erhoben worden. Auch haben die Kläger bisher keine Überprüfungsverfahren betrieben. Daraus folgt, dass wegen § 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Zeitpunkt dieser Entscheidung eine rückwirkende Bewilligung für die zweite Jahreshälfte 2015 und für das gesamte Jahr 2016 nicht mehr in Betracht kommt.

Es spricht jedoch einiges dafür, dass § 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II hingegen nicht anwendbar wäre, wenn eine Zusicherung erteilt worden wäre. Denn solange die festgelegten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann der Leistungsberechtigte die Zusicherung mit einer Verpflichtungsklage gerichtlich durchsetzen (Vgl.: LSG Bayern, Urteil vom 27.01.2015 – L 10 AL 188/14). Es ginge dann wohl nicht um die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die rückwirkende Leistungsbewilligung, wie es § 44 Abs. 4 SGB X verlangt. Der Einwand der Beklagten, dass die Zusicherung an der Bestandskraft der zwischenzeitlich ergangenen Bescheide nichts ändert und somit auch keine direkten Auswirkungen hat, überzeugt daher nicht.

Ob aus der Zusicherung auch für bereits bestandskräftig gewordene Leistungszeiträume vorgegangen werden kann, war hier jedoch nicht zu entscheiden. Entscheidend für die Zulässigkeit der Klage ist lediglich, ob die Kläger noch ein sachliches Bedürfnis an der Rechtsverfolgung haben. Dieses Interesse kann ihnen aufgrund der eben angeführten Möglichkeiten nicht abgesprochen werden.

Hinzukommt, dass die zu erteilende Zusicherung konkrete Auswirkungen in – möglicherweise demnächst angestregten – Überprüfungsverfahren für die Zeiträume ab Januar 2017 haben wird. Die Beklagte ist nämlich an die Zusicherung gebunden, soweit sich die Sach- oder Rechtslage nicht derart ändert, dass sie bei Kenntnis der *Änderungen die Zusicherung nicht gegeben hätte*, § 34 Abs. 3 SGB X. Auch insoweit ist das Rechtsschutzziel der Kläger nachvollziehbar, obwohl der Umzug bereits erfolgte.

Die Klage ist auch begründet, da der Ablehnungsbescheid vom 11.02.2015 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.02.2015 rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung zum Umzug. Gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 SGB II ist die Beklagte zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Die Aufwendungen für die neue Wohnung sind angemessen. Der Angemessenheitsbegriff ist als unbestimmter Rechtsbegriff vollständig durch die Gerichte überprüfbar. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft ist der Angemessenheitsbegriff nicht nur sachgerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich. Er ist überdies geeignet, Änderungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen, indem es Einzelfallprüfungen erlauben, den jeweils aktuellen Bedarf zu berücksichtigen.

Zu überprüfen ist daher, ob die tatsächlich anfallende Miete die abstrakt angemessene Mietobergrenze in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, nicht überschreitet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in vier Schritten. Zunächst sind abstrakt die Wohnungsstandard- und -flächen zu ermitteln (1), bevor ein örtlicher Vergleichsraum festgelegt werden muss (2). Sodann liegt es in der Pflicht des Leistungsträgers im Vergleichsraum ein schlüssiges Konzept, also eine zeit- und realitätsgerechte Bestimmung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises im Vergleichsraum, zu erstellen (3). Erst im letzten Schritt ist die tatsächliche Verfügbarkeit zu prüfen (4).

Diese Anforderungen hat die Beklagte insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für den hier streitgegenständlichen Zeitraum nicht erfüllt. Daher sind zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen die Werte aus § 12 WoGG heranzuziehen (Vgl.: BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 6/14 R).

Die Beklagte lies durch die externe Firma Analyse & Konzepte GmbH mit Endbericht aus Mai 2013 eine Richtlinie zur Ermittlung der Bedarfe der Unterkunft erstellen. Die darin verwendeten Richtwerte stammen aus den Jahren 2012 und davor. Diese Datenerhebung kann nicht mehr als zeitgerechte Bestimmung des Quadratmeterpreises für den hier streitgegenständlichen Zeitraum ab März 2015 herangezogen werden.

Das BSG entschied mit Urteil vom 17.02.2016, Az. B 4 AS 12/15 R, dass eine Deckelung der Kosten der Unterkunft aufgrund eines schlüssigen Konzeptes nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen darf. Vielmehr muss nach einem gewissen Zeitraum eine Dynamisierung der übernommenen Unterkunfts- und Heizungskosten erfolgen. Denn auch die Angemessenheitsgrenzen unterliegen tatsächlichen Marktveränderungen und sind turnusmäßig anzupassen. Der dabei zugrunde zu legende Zeitraum wird von den Gerichten unterschiedlich eingeschätzt (Vorinstanz zu BSG, a.a.O., LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.11.2014 – L 4 AS 777/13 – Jahresfrist; Vgl.: SG Berlin 16.7.2010 – S 82 AS 7352/09 – zwei Jahre).

Wenn diese Dynamisierung also innerhalb eines schlüssigen Konzeptes zu erfolgen hat, dann muss das Dynamisierungsgebot erst recht für die erstmalige Anwendung des Konzeptes gelten. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Dynamisierung der Angemessenheitsgrenzen vor der erstmaligen Deckelung durch den Leistungsträger oder während der Deckelung erfolgt. Hätte die Beklagte seit Bestehen ihrer Richtlinie im Mai 2013 die Kosten der Unterkunft und Heizung der Kläger gedeckelt, wäre diese Deckelung wohl unstreitig (spätestens) ab März 2015 zu dynamisieren gewesen.

Daher ist hier davon auszugehen, dass bereits vor der erstmaligen Umsetzung der Deckelung ab März 2015 eine Dynamisierung der im Konzept aus Mai 2013 dargestellten Angemessenheitsgrenzen hätte erfolgen müssen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass mehr als drei Jahre alte Daten noch eine zeit- und realitätsgerechte Abbildung des aktuellen Quadratmeterpreises darstellen können. Dafür spricht

auch § 22c Abs. 2 SGB II. Dort wird verlangt, dass die Leistungsträger die bestimmten Werte für die Unterkunftskosten alle zwei Jahre, und die Werte für die Heizkosten jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen haben. Eine konkrete Überprüfung der erhobenen Daten auf Aktualität ist nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen an die Erstellung eines schlüssigen Konzepts sind eng angelehnt an die, die bei der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gelten. Qualifizierte Mietspiegel müssen alle zwei Jahre an aktualisierte Daten angepasst werden, §§ 558c Abs. 3, 558d Abs. 2 S. 1 BGB, und alle vier Jahre neu erstellt werden, § 558d Abs. 2 S. 3 BGB. Diese Grenzen müssen entsprechend für das schlüssige Konzept gelten (Vgl.: Eicher/Luik/Luik SGB II § 22 Rn. 93).

Auf die übrigen Mindestanforderungen, die an ein schlüssiges Konzept zu stellen sind, ist aufgrund des Zeitablaufs hier nicht mehr einzugehen. Es gelten die Angemessenheitsgrenzen für die Bruttokaltmiete aus § 12 WoGG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich für einen Sechs-Personen-Haushalt in der Mietstufe II ein Höchstwert von 739,20 € (662 € zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag). Die Bruttokaltmiete der Kläger fällt mit 650,- € in diese Grenzen. Die tatsächlichen Heizkosten sind zu übernehmen. Die Aufwendungen der Kläger für die neue Wohnung waren daher angemessen. Die Zusicherung ist zu erteilen. Der Klage war stattzugeben. Auf den Hilfsantrag muss nicht eingegangen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landesozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.